

Satzung über die Finanzierung und Mittelverwendung der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung in Groß-Umstadt am 31.03.2022 folgende Satzung über die Finanzierung und Mittelverwendung der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt beschlossen:

§ 1 Fraktionen

Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung Groß-Umstadt gemäß § 36a Hessische Gemeindeordnung (HGO). Das Nähere bestimmt § 6 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt.

§ 2 Leistungen an Fraktionen

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die Stadtverordnetenfraktionen Mittel zur Deckung ihres Bedarfs gemäß § 36a Abs. 4 HGO.
- (2) Die Höhe und Zusammensetzung des Betrages bleibt der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Die Fraktionsmittel dürfen ausschließlich für personelle und sächliche Ausgaben der Fraktionsgeschäftsführung mit erkennbarem Bezug zu kommunalpolitischen Belangen der Stadt Groß-Umstadt verwendet werden. Dabei sind die engen Grenzen der „Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen des Arbeitskreises der hessischen Revisionsämter“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (2) Die Fraktionen haben über die Verwendung der allgemeinen Fraktionsförderung für jedes Haushaltsjahr einen Nachweis zu führen. Die Ausgaben müssen vollständig belegt sein. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 28. Februar des folgenden Haushaltsjahres mit allen Belegen durch jede Fraktion dem Parlamentarischen Büro vorzulegen, das die Weiterleitung an das Revisionsamt sicherstellt.
Der Prüfbericht des Revisionsamtes wird den einzelnen Fraktionen sowie der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher übersandt.
Bei Nichteinhaltung der Vorlagefrist können die der säumigen Fraktion zustehenden Haushaltsmittel um 10 v.H. gekürzt werden.
- (3) Nicht benötigte Mittel sind aus abschlusstechnischen Gründen an die Stadtkasse zurückzuzahlen oder im Wege der Verrechnung mit den Fördermitteln des folgenden Haushaltsjahres auszugleichen. Dabei bleiben die Regelungen des § 21 Abs.

4 GemHVO unberührt.

Zweckwidrig verwendete Mittel, insbesondere Beträge, die für die Arbeit von Parteien oder Wählergruppen oder zur Wahlkampffinanzierung verwendet worden sind, werden durch die Stadt Groß-Umstadt zurückgefordert. Verwendungsnachweise und Belege sind in analoger Anwendung des § 37 Abs. 2 GemHVO sechs Jahre durch die Fraktion aufzubewahren.

§ 4 Inventar

Sämtliche aus Mitteln der Stadt beschafften Gegenstände sind Eigentum der Stadt. Die bestehenden Inventurrichtlinien sind zu beachten. Fraktionen, die aus der Stadtverordnetenversammlung ausscheiden oder sich auflösen, haben der Stadt die Gegenstände gemäß Satz 1 zurückzugeben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Groß-Umstadt, den 05.04.2022

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt



Matthias Kren, Erster Stadtrat